

STATUTEN «FDP. Die Liberalen Zürich 9»

Zweck und Aufgabe

Art. 1

Die Partei FDP. Die Liberalen Zürich 9 (nachfolgend „FDP Zürich 9“ genannt) ist ein Verein gemäss ZGB Art. 60ff mit Sitz in Zürich.

Sie vertritt die programmässig niedergelegten Grundsätze der Parteien FDP. Die Liberalen Kanton Zürich und FDP. Die Liberalen.

Art. 2

Im Stadtzürcher Kreis 9 obliegen der FDP Zürich 9 daneben insbesondere die Aufgaben:

- für eine freisinnig-demokratische Vertretung in den Behörden zu sorgen,
 - die staatsbürgerliche Bildung der Wählerschaft zu fördern,
- in Fragen politischer oder allgemeiner Natur über Ihre Ansichten zu orientieren.

Art. 3

Alle natürlichen Personen, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, sich dem liberalen Gedankengut verbunden fühlen, können Mitglieder werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft in einer Partei oder Organisation, die mit dem Zweck der FDP Zürich 9 unvereinbar ist, hindert die Mitgliedschaft in der FDP Zürich 9.

Art. 4

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung durch den Vorstand, womit gleichzeitig die Mitgliedschaft der Freisinnig Demokratischen Partei der Stadt Zürich erworben wird. Der Vorstand entscheidet über den Beitritt der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller.

Art. 5

Austrittsbegehren haben schriftlich zu erfolgen, wobei der Jahresbeitrag des laufenden Jahres noch zu entrichten ist. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge für das laufende Jahr.

Bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrags kann auf Beschluss des Vorstandes hin die Mitgliedschaft gestrichen werden.

Art. 6

Der Vorstand kann Mitglieder nach vorheriger Anhörung ohne Angaben von Gründen aus der FDP Zürich 9 ausschliessen. Gegen den Vorstandsbeschluss kann innerhalb von 20 Tagen ab Eröffnung desselben rekuriert werden. Der Rekurs ist an das Präsidium zu Händen der Generalversammlung zu richten. Die Generalversammlung entscheidet abschliessend über den Rekurs. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 7

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten (Art. 15 vorbehalten).

Haftung

Art. 8

Für die Verbindlichkeiten der FDP Zürich 9 haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Organe

Art. 9

Die Organe der FDP Zürich 9 sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Die Organe der FDP Zürich 9 versammeln sich in der Regel physisch. Sie können sich auch virtuell (etwa per Telefon- oder Videokonferenz) versammeln.

Sämtliche Abstimmungen und Wahlen können sowohl an einer physischen als auch an einer virtuellen Zusammenkunft als auch im Zirkularverfahren (schriftlich oder elektronisch) gefasst werden. Die Wahl der Form obliegt dem einberufenden Organ.

Im Falle von virtuellen Versammlungen sowie dem Zirkularverfahren gelten die übrigen Bestimmungen zu den Versammlungen und zur Beschlussfassung analog.

Art. 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in den ersten 6 Kalendermonaten statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden eingeladen. Sie erledigt insbesondere die folgende Geschäfte:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums;
- Abnahme der Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Präsidiums und der weiteren Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Festsetzung der Jahresbeiträge.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder von der Revisionsstelle oder, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt, einberufen.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet in der ersten Abstimmung das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so entscheidet in den weiteren

Abstimmungen das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für welchen die Präsidentin oder der Präsident stimmte

Der Entscheid über die Änderung der Statuten oder Abberufung eines Vorstandsmitgliedes innerhalb der Amtsdauer bedarf in jedem Fall der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Über die Änderung der Statuten und oder die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes kann die Generalversammlung ohne vorgängige Traktandierung entscheiden.

Art. 10a

Die Mitgliederversammlung bestimmt als Wählerversammlung die Kandidierenden für den Gemeinderat und, im Zusammenwirken mit der FDP. Die Liberalen Zürich 3, die Kandidierenden für den Kantonsrat.

Art. 11

Jedes Mitglied der FDP Zürich 9 hat das Recht, einen Verhandlungsgegenstand zu traktandieren. Anträge auf Traktandierung haben mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag dem Vorstand eingereicht zu werden.

Art. 12

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Kantonsräte und Gemeinderäte der FDP, die im Kreis 9 gewählt wurden, gehören dem Vorstand ex officio an.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und besteht aus Präsidium, Vizepräsidium, Kassierin oder Kassier und weiteren Mitgliedern.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidium einberufen oder wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgenden Tätigkeiten:

- Er leitet die Partei gemäss den Grundsätzen der FDP. Die Liberalen,
- besorgt die laufenden Geschäfte welche nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
- bestellt die Delegationen in die städtischen und weiteren Parteiorganisationen und
- stellt zu Händen der Mitgliederversammlung die Wahlvorschläge für Erneuerungswahlen in Kreis und Stadt auf.

Zeichnungsberechtigt ist das Präsidium, das Vizepräsidium und die Kassierin oder der Kassier jeweils mit Kollektivzeichnungsberechtigung zu Zweien.

Der Vorstand kann weitere Mitglieder des Vorstandes bevollmächtigen, kollektiv zu zweien zu zeichnen.

Für einzelne Aufgabenbereiche kann der Vorstand Kommissionen einsetzen, denen auch Nichtvorstandsmitglieder angehören dürfen.

Art. 13

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren welche für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Sie prüfen die vom Kassier vorgelegte Rechnung zu Händen der Mitgliederversammlung.

Rechnungswesen

Art. 14

Das Rechnungsjahr beginnt am 1 Januar. Die Rechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Art. 15

Die Einnahmen setzen sich aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden, allfälligen Zinsen und weiteren Erträgen zusammen.

Der Vorstand kann in Einzelfällen über die Reduktion von Mitgliederbeiträgen bestimmen.

Auflösung

Art. 16

Der Antrag über die Auflösung des Vereins muss von mindestens 25 Mitgliedern, oder wenn die Mitgliederzahl kleiner ist, von allen Mitgliedern der FDP Zürich 9 eingereicht werden

Die Mitgliederversammlung, an welcher die Auflösung der FDP Zürich 9 traktandiert ist, ist mittels eingeschriebenen Briefs einzuberufen.

Der Beschluss über die Auflösung der FDP Zürich 9 bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Über ein allfälliges vorhandenes Vermögen entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach beschlossener Auflösung.

Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung der FDP Zürich 9 vom 21. März 2016 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten der Freisinnig-Demokratischen Kreispartei Zürich 9 Albisrieden, Altstetten und Grünau vom 12. Juni 2006.

Die Mitgliederversammlung der FDP Zürich 9 vom 14. Mai 2024 hat Änderungen der Art. 2, 3, 5, 9, 10, 11, 12 sowie die Ergänzung um den neuen Art. 10a beschlossen und in Kraft gesetzt.

FDP.Die Liberalen Zürich 9

Bettina Fahrni
Präsidentin

Michael Saxer
Vizepräsident